

Verfahrenshinweise vom 13.10.2021

Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden-Württemberg vom 06. April 2021

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.2. Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Buchstabe c)

Bei der Betreuung im Zusammenschluss von zwei oder mehreren Tagespflegepersonen (in anderen geeigneten Räumen oder im eigenen Haushalt) muss ab dem achten zu betreuenden Kind mindestens eine*r der Tagespflegepersonen Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz (KiTaG) oder eine qualifizierte Tagespflegeperson mit 300 UE und mindestens fünfjähriger Tätigkeit mit einschlägiger praktischer Erfahrung im Haupterwerb sein.

Die Qualifizierung kann dabei durch 300 UE als Einstiegsqualifizierung oder durch 140⁺ UE als Aufstockung der ursprünglichen Qualifizierung erworben worden sein. Auf die ursprünglich abgeschlossene Qualifizierung besteht Bestandschutz. Demnach kann die mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson vor- oder nach der Qualifizierung (140⁺ UE) erworben worden sein.

Die Qualifizierung 140⁺ UE als Aufstockung für bereits tätige Tagespflegepersonen kann nicht durch andere Nachweise oder praktische Erfahrung ersetzt werden.

Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss mit weiteren Tagespflegepersonen ist auf 15 Kinder begrenzt. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist unabhängig vom Fachkräftestatus der Tagespflegepersonen, sofern höchstens 7 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

1.3. Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Buchstabe a)

Erstmalig ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf B2 Niveau erforderlich. Das Zertifikat kann von einem unabhängigen Anbieter, wie z.B. dem Goethe-Institut, ausgestellt werden. Für die Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis gilt das Qualitätsniveau, auf dessen Grundlage diese erteilt wurde. Die Vorlage des B2 Zertifikats ist demnach bei bereits tätigen Tagespflegepersonen bei der Wiedererteilung nicht notwendig (Vertrauensschutz, vgl. Nr. 1.3 Buchst. e) Absatz 4).

Buchstabe b) mit Verweis auf 1.2 c)

Buchstabe c)

Nach Abschluss der 50 UE tätigkeitvorbereitender Grundqualifikation können Tagespflegepersonen nach der Erbringung der erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis tätig werden. Dies gilt sowohl in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson als auch im Zusammenschluss mit weiteren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen. Für pädagogische Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Kinderbetreuungs-gesetz (KiTaG) gilt die Qualifizierung nach 50 UE als abgeschlossen.

Die Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen verfügen in der Regel über das Gütesiegel.

Buchstabe d)

Für den erfolgreichen Abschluss gilt die Anwesenheitspflicht in der Qualifizierung. Dabei sind bis zu 10 % entschuldigter Fehlzeiten noch zulässig, um das Zertifikat zu erwerben.

Buchstabe e)

Nach Abschluss der Qualifizierung sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 20 UE pro Kalenderjahr im darauffolgenden Jahr zu absolvieren.

Um die nahtlose Fortführung der praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen auch unter Pandemiebedingungen gewährleisten zu können, sollen auch in Zukunft Online-Formate möglich sein. Diese sollen, entsprechend den Fortbildungsmaßnahmen in Präsenz, mit einem Zertifikat oder einer Teilnahmebescheinigung unter Angaben von Umfang und Themen bescheinigt werden. Die Anforderungen an die Veranstalter von Qualifizierungsmaßnahmen bleiben dabei unverändert.

Ausgenommen davon sind Maßnahmen zum Nachweis der Ersten Hilfe.

Bei Tagespflegepersonen mit ruhender Pflegeerlaubnis sind die jährlichen Fortbildungen ebenfalls zu absolvieren. Die Bedingungen zu Form, Inhalt und Anzahl der Unterrichtseinheiten sind maßgeblich an den aktiven Tagespflegepersonen anzuwenden.

2. Förderung der Kindertagespflege

2.2 Zwendungszweck

Die Mittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege sind ausschließlich für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen einzusetzen. Dabei sind die Mittel für die

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualifizierungskonzeptes für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg nach dem kompetenzorientierten Ansatz, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelt wurde, einzusetzen. Darüber hinaus können verbleibende Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen stehen, wie z. B. Kooperation zwischen Fachberatung und kontinuierlicher Kursbegleitung, Öffentlichkeitsarbeit oder für Kurse über die Erste Hilfe am Kind.

2.5.1 Förderfähige Träger

Zur Qualitätssicherung und weiteren Qualitätssteigerung sind die Zuwendungen nur an Träger zu gewähren, die die Voraussetzungen der Nummer 2.5.1 VwV Kindertagespflege erfüllen. Es ist möglich, dass förderfähige Träger qualifizierte Dritte zur Durchführung von Maßnahmen heranziehen, sobald diese ebenfalls in der Lage sind, die mit der Durchführung der Qualifizierung in Zusammenhang stehenden Standards zu erfüllen.

2.5.3 Kommunale Komplementärfinanzierung

Kosten für in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erbrachten Leistungen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen, können auf die Komplementärfinanzierung angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind dagegen beispielsweise Leistungen für die Beratung und Begleitung nach Nummer 2.5.1 Buchstabe c) VwV Kindertagespflege, der Vermittlung von Tagespflegepersonen oder Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII, wie z.B. der laufenden Geldleistung. Zuwendungen des Landes werden anteilig auch gewährt, wenn der kommunale Beitrag geringer ist als der Höchstbetrag der Landesförderung.

2.6.1 Art und Höhe der Zuwendung

Der Begriff der Projektförderung im Sinne der VwV Kindertagespflege ist ein rechtstechnischer Begriff. Der Unterschied zur institutionellen Förderung ist, dass hier eine Teilförderung besteht, während die institutionelle Förderung die Gesamtausgaben fördert.